

DIE ‚NATÜRLICHEN‘ ARTEN DES EIGENTUMSERWERBS II



Römisches Privatrecht HS22

'Natürliche' Erwerbsarten II: Übersicht

- I. Verarbeitung
- II. Verbindung
- III. Vermischung u. Vermengung

Verarbeitung



Art. 726 ZGB

1. Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit kostbarer ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.
2. Hat der Verarbeiter nicht in gutem Glauben gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen.
3. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Verarbeitung



Art. 726 ZGB

1. Hat jemand eine fremde Sache verarbeitet oder umgebildet, so gehört die neue Sache, wenn die Arbeit **kostbarer** ist als der Stoff, dem Verarbeiter, andernfalls dem Eigentümer des Stoffes.
2. Hat der Verarbeiter nicht **in gutem Glauben** gehandelt, so kann das Gericht, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen.
3. Vorbehalten bleiben die **Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung**.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: Beispiele



Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: (...) z. B. wenn ich aus deinem Gold, Silber oder Erz ein Gefäß gemacht habe, oder aus dir gehörigen Brettern ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner Wolle ein Kleid, oder aus deinem Wein und Honig Met, oder aus deinen Arzneien ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen Trauben, Oliven oder Ähren Wein, Öl oder Getreide. (...)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Verarbeitung: Beispiele



(a) *Relativer Wert der Arbeit und des Stoffes?*

(b) *Mehrwert?*

(c) *Rückführbarkeit?*

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: (...) z. B. wenn ich aus deinem **Gold, Silber oder Erz** ein Gefäß gemacht habe, oder aus dir gehörigen **Brettern** ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner **Wolle** ein Kleid, oder aus deinem **Wein und Honig** Met, oder aus deinen **Arzneien** ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen **Trauben, Oliven oder Ähren** Wein, Öl oder Getreide. (...)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: Die Kontroverse



Wie wird die Lösung argumentiert?

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne (...)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: Die Kontroverse



Wie wird die Lösung argumentiert?

Identitätsfrage: Was ist die Essenz der Sachen: Form oder Materie?

(a) Für die Sabinianer überlebt die Materie im neuen Objekt

(b) Für die Prokulianer geht die Materie unter

Rechtliche Hauptfrage: Eigentumsklage des Stoffeigentümers?

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, **was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte**. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil **ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne (...)**

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: Die Kontroverse



*Stossend ist aber die
Undifferenziertheit*

*Z.B.: Goldene Vase =
Wein?*

*Hauptunterschied:
Rückführbarkeit*

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne (...)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Verarbeitung: Vermittelnde Lösung



Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: (...) Es gibt jedoch auch **eine in der Mitte liegende Ansicht** derer, welche ganz richtig dafürhalten, dass, **wenn das Geformte in den Stoff wieder verwandelt werden könne**, die Ansicht des Sabinus und Cassius die richtigere sei; **wenn aber nicht**, die des Nerva und Proculus; so z. B. kann ein gegossenes Gefäß wiederum zu dem rohen Stoff des Goldes, Silbers oder Erzes verwandelt werden; Wein, Öl oder Getreide kann aber nicht wieder zu Trauben, Oliven oder Ähren werden; ja nicht einmal Met zu Honig und Wein, oder Pflaster oder Salben zu Arzneien. (...)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: Vermittelnde Lösung



Rückführbarkeit und Identität: Die ‚Macht des Stoffes‘ und das ‚Prinzip von der Massgeblichkeit der grösseren Kraft‘ (‚Prävalenzprinzip‘)

Rn. § 145 D. 32.78.4 Paulus im 2. Buch zu Vitellius. Vielleicht wird jemand folgendes fragen wollen: Warum von der Bezeichnung «Silber» auch das bearbeitete Silber erfasst wird, da doch, wenn «Marmor» vermacht wurde, damit wohl nur der Rohstoff bezeichnet sein kann. Überliefert wird dafür der Grund, dass die Dinge, die von solcher Natur sind, dass sie immer in ihren Ursprungszustand zurückversetzt werden können, dass diese Dinge, auch wenn die Macht des Stoffes (durch Formgebung) bezwungen wird, den Kräften dieser Macht doch niemals entfliehen.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verarbeitung: ‚nova species‘



*Keine Verarbeitung
(specificatio) ohne
nova species*

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: (...) Was das Getreide betrifft, so scheinen mir aber diejenigen Recht zu haben, die da behaupten, es dürfe nicht bezweifelt werden, dass das aus fremden Ähren gedroschene Getreide dem gehöre, wem die Ähren gehörten; denn da die in den Ähren enthaltenen Körner ihre eigentümliche und vollkommene Gestalt haben, so bildet derjenige, welcher die Ähren ausdrischt, keine neue Form, sondern er enthüllt vielmehr die vorhandene.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Verarbeitung (*specificatio*) als Erwerbsart



⚖ Erwerbsart?

- ☞ Nur für die Prokulianer
- ☞ Wie wird der Verarbeiter Eigentümer?

Rn. § 144 D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge: Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, **weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte.** (...)

Neue Sache, herrenlos → sofort erworben, wie bei Aneignung

- ☞ Originär oder derivativ?

⚖ Wertausgleich?

- ☞ Nicht durch Klage, nur durch Arglistenrede
- ☞ Daher: nur durchsetzbar gegen den Eigentümer, der nicht besitzt
- ☞ Vorteil der sabinianischen Lösung, da die Sache normalerweise im Besitz des Verarbeiters ist

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verbindung (*accessio*)

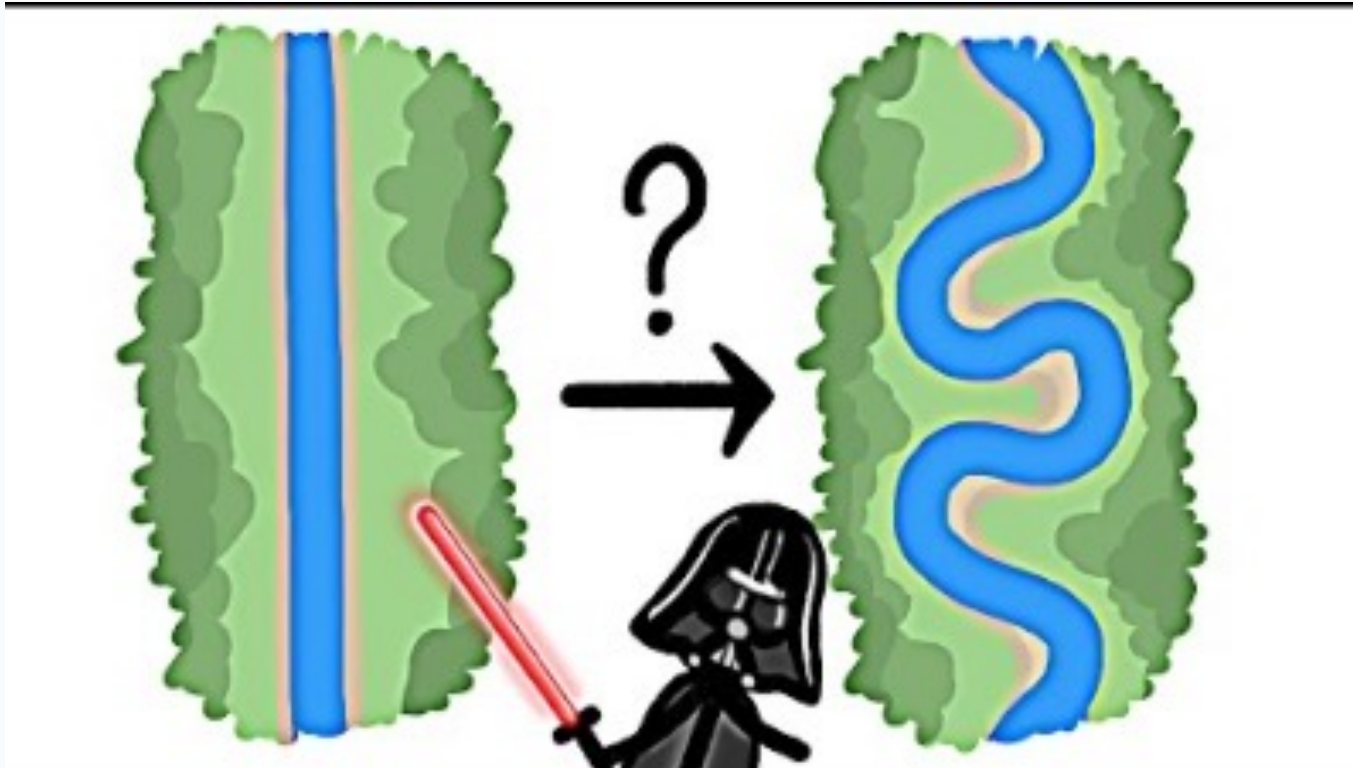


I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Widerspenstige Flüsse

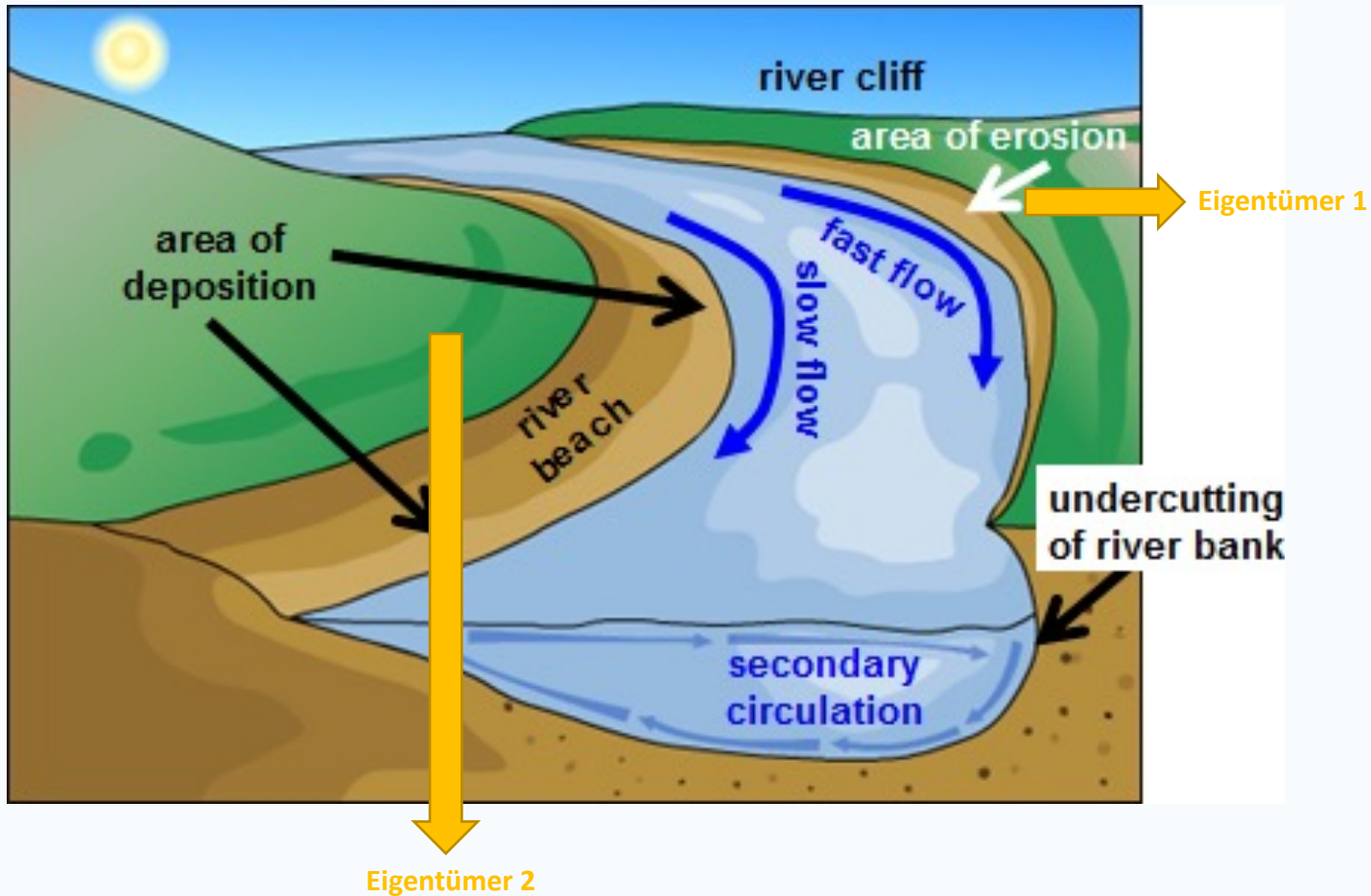


I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Widerspenstige Flüsse



I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Anschwemmung (*alluvio*)



Rn. § 146 D. 41.1.7.1 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Ausserdem erwerben wir dasjenige nach Völkergemeinrecht (*ius gentium*), was ein Fluss durch Anschwemmung an unser Landstück anfügt. Als durch Anschwemmung angefügt wird aber das angesehen, was so allmählich hinzugefügt wird, dass man zunächst nicht bemerkt, wie viel in jedem Augenblick dazukommt.

⚖ Was wäre die Alternative?

- ☞ Eigentum über die einzelnen Partikel: Praktikabilität?
- ☞ Entscheidend: (un-)vindizierbarkeit
- ☞ Aber: Keine Aneignung einer herrenlose Sache, sondern Verbindung: Akzessionsprinzip (*accessio cedit principali*, weiterer Ausdruck des Prävalenzprinzips)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

„Abreißen“ („*avulsio*“)



Rn. § 146 D. 41.1.7.2 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Wenn die Gewalt des Flusses ein Stück von deinem Grundstück losgerissen und an das meine angeschwemmt hat, so ist es klar, dass es dein Eigentum bleibt.

⚖ *Warum die unterschiedliche Lösung?*

👉 *Wieder: Vindizierbarkeit*

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

„Abreißen“ („*avulsio*“)



Rn. § 146 D. 41.1.7.2 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge. Wenn die Gewalt des Flusses ein Stück von deinem Grundstück losgerissen und an das meine angeschwemmt hat, so ist es klar, dass es dein Eigentum bleibt. Wenn [das Stück] freilich längere Zeit hindurch mit meinem Boden verbunden war, und die Bäume, die es mit sich geführt hat, in meinem Boden Wurzeln getrieben haben, so ist von diesem Zeitpunkt an anzunehmen, dass sie zu meinem Grundstück gehören.

⚖ Warum?

- ☞ Praktische Gründe: Zeit (Rechtssicherheit)
- ☞ ‚Ontologische‘ Gründe: Verbindung

⚖ Was haben *alluvio* und ‚*avulsio*‘ gemeinsam?

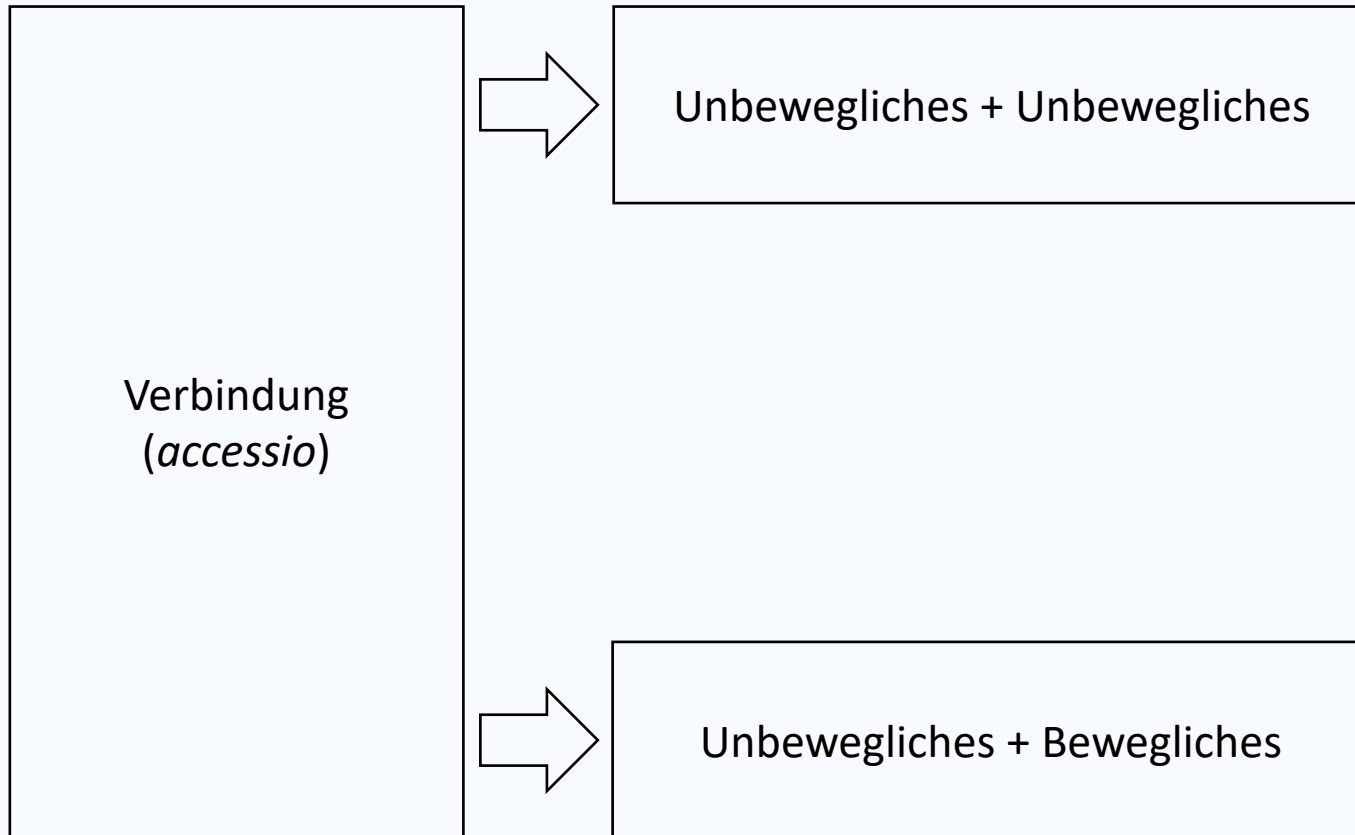
- ☞ Sachen verschiedener Eigentümer werden körperlich miteinander verbunden
- ☞ Lösung: Akzessionsprinzip

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verbindung (*accessio*)

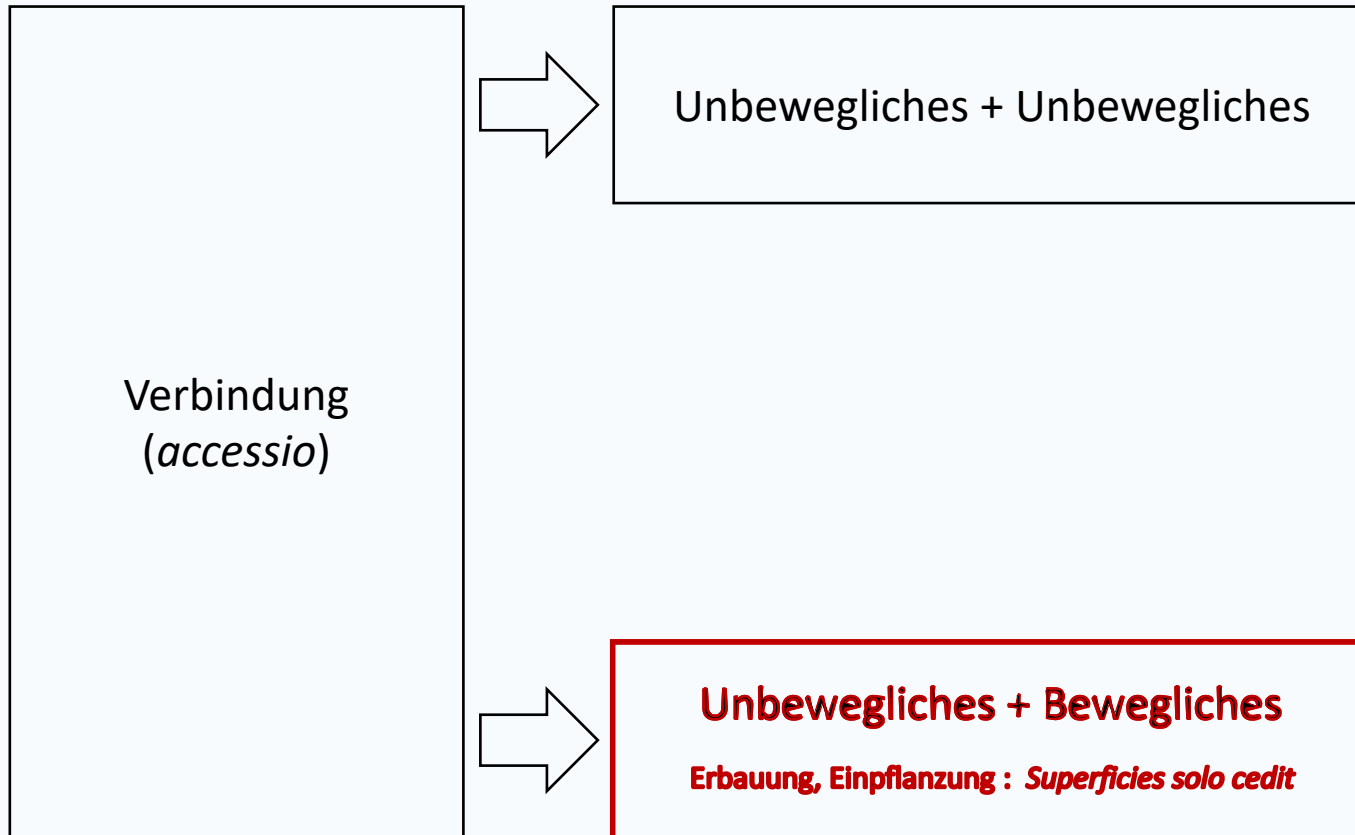


I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Verbindung (*accessio*)



I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Erbauung (*aedificatio*)



Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Erbauung (*aedificatio*)



Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, **weil der Überbau dem Boden zufällt.**

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Einpflanzung



*Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB*

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt. (74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde Wurzeln geschlagen hat.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Einpflanzung



Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB

Warum die Wurzeln?

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt. (74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde **Wurzeln** geschlagen hat.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Einsaat



Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB

Warum die Wurzeln?

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt. (74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde Wurzeln geschlagen hat. (75) Dasselbe trifft auch für Getreide zu, das von jemandem in unserem Grund und Boden eingesät worden ist.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Aufwendungen (*impensae*)



Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB

Warum die Wurzeln?

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt. (74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde Wurzeln geschlagen hat. (75) Dasselbe trifft auch für Getreide zu, das von jemandem in unserem Grund und Boden eingesät worden ist. (76) Aber wenn wir von ihm die Frucht oder das Gebäude einklagen und ihm dabei seine Aufwendungen für das Gebäude, die Setzlinge oder das Saatgut nicht zahlen wollen, kann er uns mit der Arglistrede zurückweisen, jedenfalls wenn er ein gutgläubiger Besitzer war.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Aufwendungen (*impensae*)



Superficies solo cedit:
vgl. 667 ZGB

Warum die Wurzeln?

*Keine Klage, nur
Arglistenrede. Daher
nur (a) wenn er im
Besitz ist und (b)
gutgläubig gehandelt
hat*

Rn. § 147 Gai. 2, 73-76: Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt. (74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde Wurzeln geschlagen hat. (75) Dasselbe trifft auch für Getreide zu, das von jemandem in unserem Grund und Boden eingesät worden ist. (76) Aber wenn wir von ihm die Frucht oder das Gebäude einklagen und ihm dabei seine **Aufwendungen** für das Gebäude, die Setzlinge oder das Saatgut nicht zahlen wollen, kann er uns mit der **Arglistenrede** zurückweisen, jedenfalls wenn er ein gutgläubiger Besitzer war.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Das Baumaterial



- ☞ Wer nicht im Besitz ist, hat kein Rechtsmittel
- ⚖ Was, wenn wir das Gebäude abreißen? Wem gehört das Baumaterial?
 - ☞ Nicht mehr Teil des Grundstücks: Es fällt wieder in das frühere Eigentum zurück
- ⚖ Auch wenn das Bauwerk bösgläubig – in dem Wissen, das Land sei fremd – errichtet wurde...?
 - ≈ Schenkung

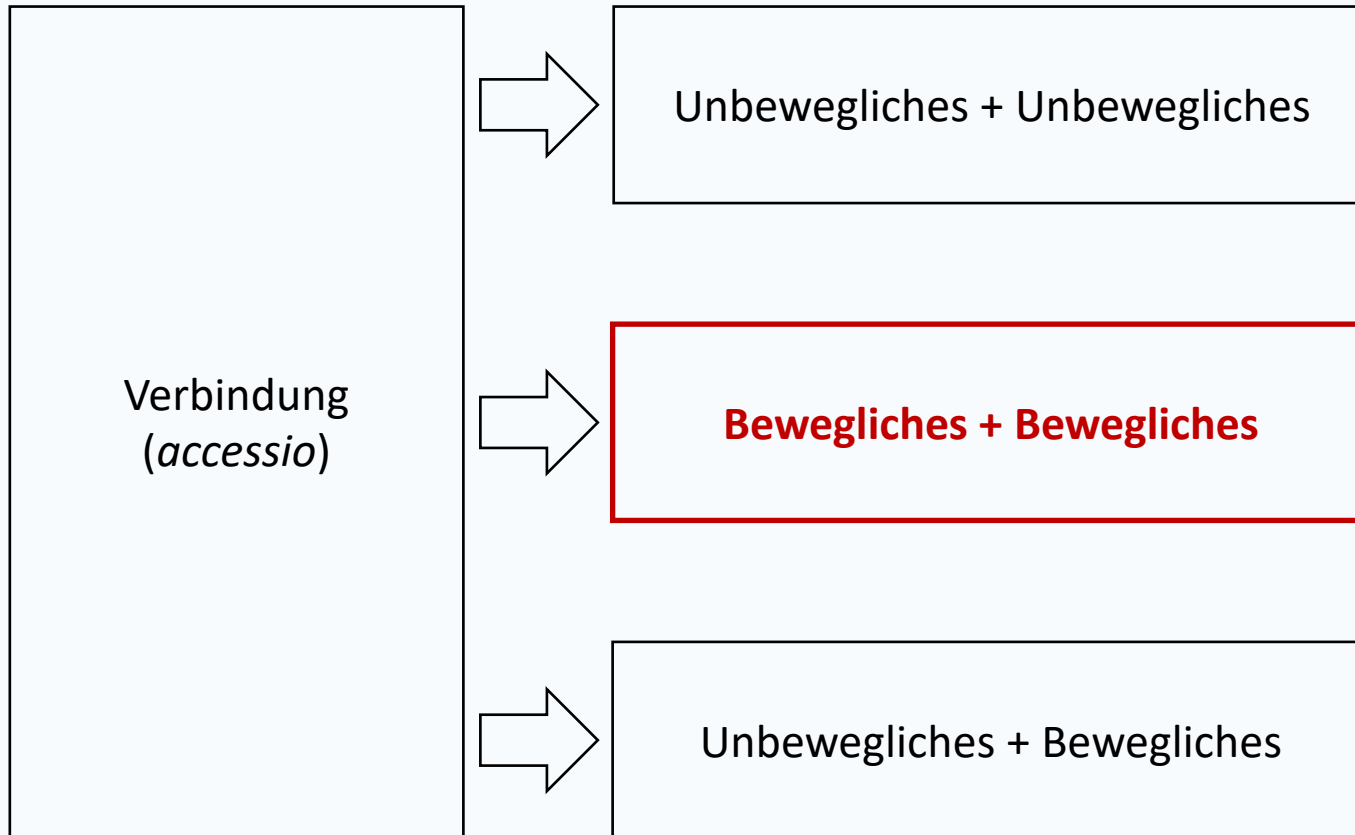
Vgl. Rn. § 148 (C. 3.32.2.1, 213 n. Chr.)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Verbindung (*accessio*)



I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Färben (*tinctora*)



⚖ Wenn du meine Wolle färbst in dem Glauben, sie gehöre dir, wem gehört dann die gefärbte Wolle?

Was ist die Haupt- und was ist die Nebensache?

Was ist, wenn die Farbe Purpur ist?

- 1 Gramm Purpur = 10.000 Schnecken
- 1 Pfund Purpur = ca. 3 Pfund Gold

Rn. § 149 D. 41.1.26.2 Paulus im 14. Buch zu Sabinus. Wenn du meine Wolle purpurfarben gefärbt hast, sagt Labeo, bleibe sie nichtsdestoweniger mein Eigentum, weil zwischen der purpurfarbenen Wolle und derjenigen, die in Exkremente oder Schmutz gefallen ist, und dadurch ihre frühere Farbe verloren hat, kein Unterschied besteht.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Schreiben und Malen



☞ Das Gleiche gilt, wenn J. K. Rowling einen neuen Harry-Potter-Roman auf unserem Papier schreibt: Rn. § 150

⚖ Was ist, wenn Leonardo auf unserer Holztafel malt?

Rn. § 151 Gai. Inst. 2.78. Wenn aber jemand auf meiner Holztafel gemalt hat, beispielsweise ein Bild, so ist das Gegenteil anerkannt; bekanntlich fällt nämlich eine Holztafel eher dem Verfertiger des Bildes zu. Ein genügender Grund für diese Unterscheidung wird eigentlich nicht gegeben. (...)

Warum der Unterschied?

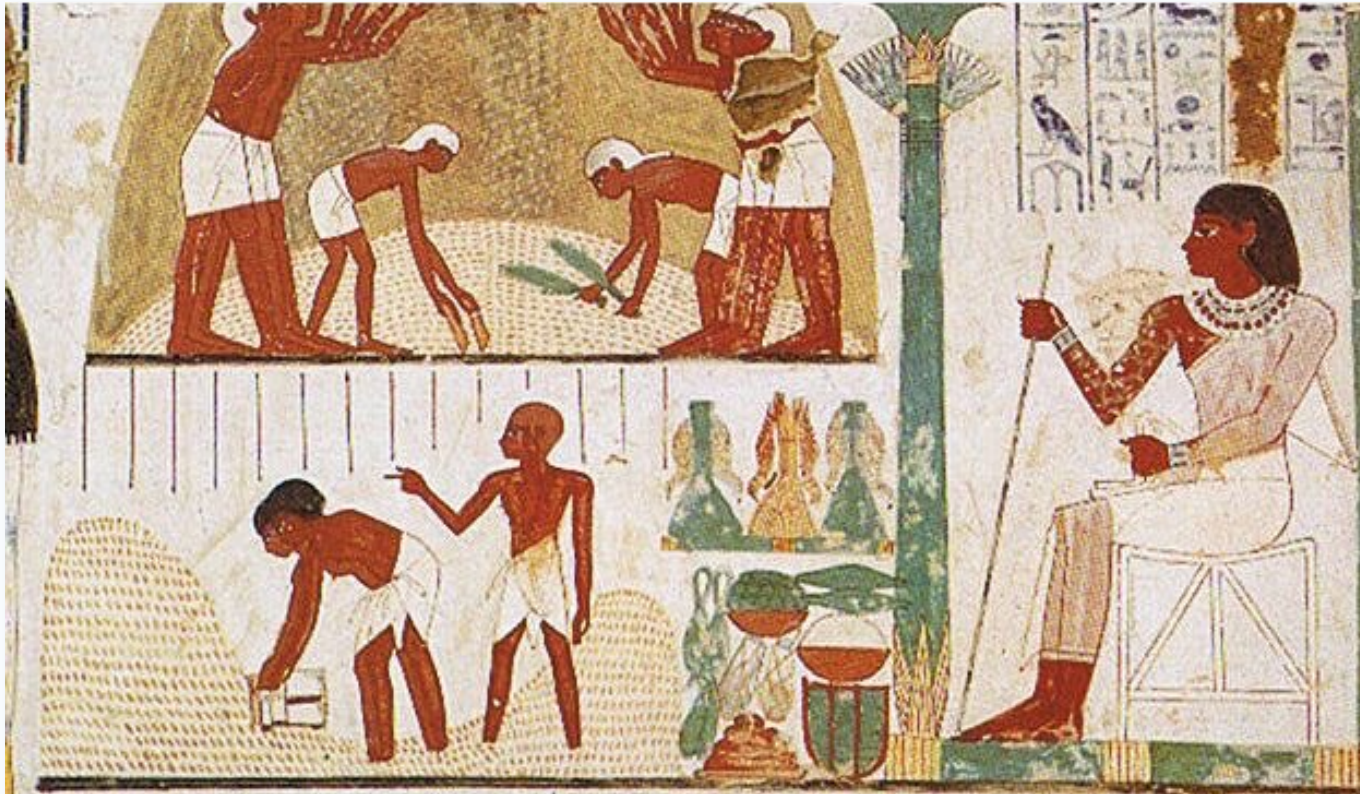
- ☞ Nicht bloße Verbindung: Künstlerische Leistung des Malers ... Verarbeitungsnah
- ☞ Entscheidend: Das Werk ist der spezifische Gegenstand

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermischung u. Vermengung



Landwirtschaftliche Szene, Grab des Nakht. Theben-West (Sheikh Abd el-Qurna) ca. 1400 v. Chr.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Vermischung u. Vermengung



- ☞ Vermischung (*confusio*): Flüssigkeiten, geschmolzene Metalle
- ☞ Vermengung (*conmixtio*): Festkörper, z.B. Getreide
- ☞ Nicht möglich, zwischen Haupt- und Nebensache zu unterscheiden: daher keine Verbindung
- ☞ Einzige Lösung wenn untrennbar: Miteigentum

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermischung u. Vermengung



Art. 727 ZGB

1. Werden bewegliche Sachen verschiedener Eigentümer so miteinander **vermischt oder verbunden**, dass sie ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt werden können, so entsteht für die Beteiligten **Miteigentum** an der neuen Sache, und zwar nach dem Werte, den die einzelnen Teile zur Zeit der Verbindung haben.

2. Wird eine bewegliche Sache mit einer andern derart vermischt oder verbunden, dass sie als deren **nebensächlicher** Bestandteil erscheint, so **gehört die ganze Sache dem Eigentümer des Hauptbestandteiles**.

3. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermischung (*confusio*)



(a) **Untrennbar**: Miteigentum, im Verhältnis der Anteile. Daher:

- Teilungsklage zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft (*actio communi dividundo*)
- Als Herausgabeanspruch des Nichtbesitzers, Eigentumsklage über den eigenen Bruchteil (*vindicatio pro parte*)

(b) **Trennbar**: getrenntes Eigentum besteht fort und damit die ordentliche Eigentumsklage (*rei vindicatio*) über den eigenen Anteil

(c) Wenn eine **neue Sache** entstanden ist, **Verarbeitung** (*specificatio*):

- Gemäss den Sabinianern besteht die Eigentumsklage (*rei vindicatio*) der Materialieneigentümer fort
- Gemäss den Prokulianern gehört die neue Sache dem Verarbeiter, daher hat der Voreigentümer keine Klage

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermischung (*confusio*)



Rn. § 152 D. 6.1.5.1 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt: Derselbe (Pomponius) schreibt: Wenn aus meinem Honig und deinem Wein Honigwein gemacht worden ist, wird nach Ansicht einiger Juristen auch der Honigwein gemeinschaftlich. Ich halte es aber für richtiger, wie auch Pomponius selbst ausführt, dass der Honigwein dem gehört, der ihn hergestellt hat, weil keiner der Bestandteile seine ursprüngliche Beschaffenheit beibehalten hat. Ist aber Blei mit Silber vermischt, dann entsteht, weil beides voneinander gelöst werden kann, weder gemeinschaftliches Eigentum noch klagt man mit der Teilungsklage; vielmehr erhebt man die dingliche Klage [auf die Teilmengen]. Können aber, sagt er, die Bestandteile nicht gelöst werden, zum Beispiel wenn Kupfer mit Gold vermischt ist, so muss entsprechend dem Eigentumsbruchteil vindiziert werden. Keineswegs darf man das gleiche sagen, was für den Honigwein gesagt wurde, weil beide Stoffe, obwohl vermischt, gleichwohl noch vorhanden sind.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Vermischung (*confusio*)



Verarbeitung: hier prokulanische Lösung

Trennbare Vermischung: Ordentliche Eigentumsklage auf die eigene Teilmenge

Untrennbare Vermischung: Teilvindikation (vindicatio pro parte + Teilungsklage)

Rn. § 152 D. 6.1.5.1 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt: Derselbe (Pomponius) schreibt: Wenn aus meinem Honig und deinem Wein Honigwein gemacht worden ist, wird nach Ansicht einiger Juristen auch der Honigwein gemeinschaftlich. Ich halte es aber für richtiger, wie auch Pomponius selbst ausführt, dass der Honigwein **dem gehört, der ihn hergestellt hat**, weil keiner der Bestandteile seine ursprüngliche Beschaffenheit beibehalten hat. Ist aber Blei mit Silber vermischt, dann entsteht, weil beides voneinander gelöst werden kann, weder gemeinschaftliches Eigentum noch klagt man mit der Teilungsklage; vielmehr **erhebt man die dingliche Klage [auf die Teilmengen]**. Können aber, sagt er, die Bestandteile nicht gelöst werden, zum Beispiel wenn Kupfer mit Gold vermischt ist, so muss **entsprechend dem Eigentumsbruchteil vindiziert** werden. Keineswegs darf man das gleiche sagen, was für den Honigwein gesagt wurde, weil beide Stoffe, obwohl vermischt, gleichwohl noch vorhanden sind.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermengung (*commixtio*)



(a) Die einzelnen Körper existieren noch immer. Daher: Kein Miteigentum; ordentliche Eigentumsklage (*rei vindicatio*)

(b) Wenn willentlich: Miteigentum, im Verhältnis der Anteile. Daher Teilungsklage (*actio communi dividundo*) + Teilvindikation (*vindicatio pro parte*)

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermengung (*commixtio*)



Rn. § 152 D. 6.1.5pr. Ulpianus im 16. Buch zum Edikt: Pomponius schreibt weiter: Wenn Getreide zweier Eigentümer ohne deren Willen zusammengeschüttet worden ist, steht jedem einzelnen von ihnen die dingliche Klage auf so viel zu, wie sich nach der Feststellung des Richters als Anteil eines jeden an der Gesamtmenge ergibt. Ist das Getreide aber mit ihrem Willen vermischt worden, dann wird es als gemeinschaftliches Eigentum angesehen, und die Teilungsklage greift ein.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

Vermengung (*commixtio*)



Kein Miteigentum:
ordentliche Eigentums-
klage

Miteigentum: Teilungs-
klage (+ Teilvindikation)

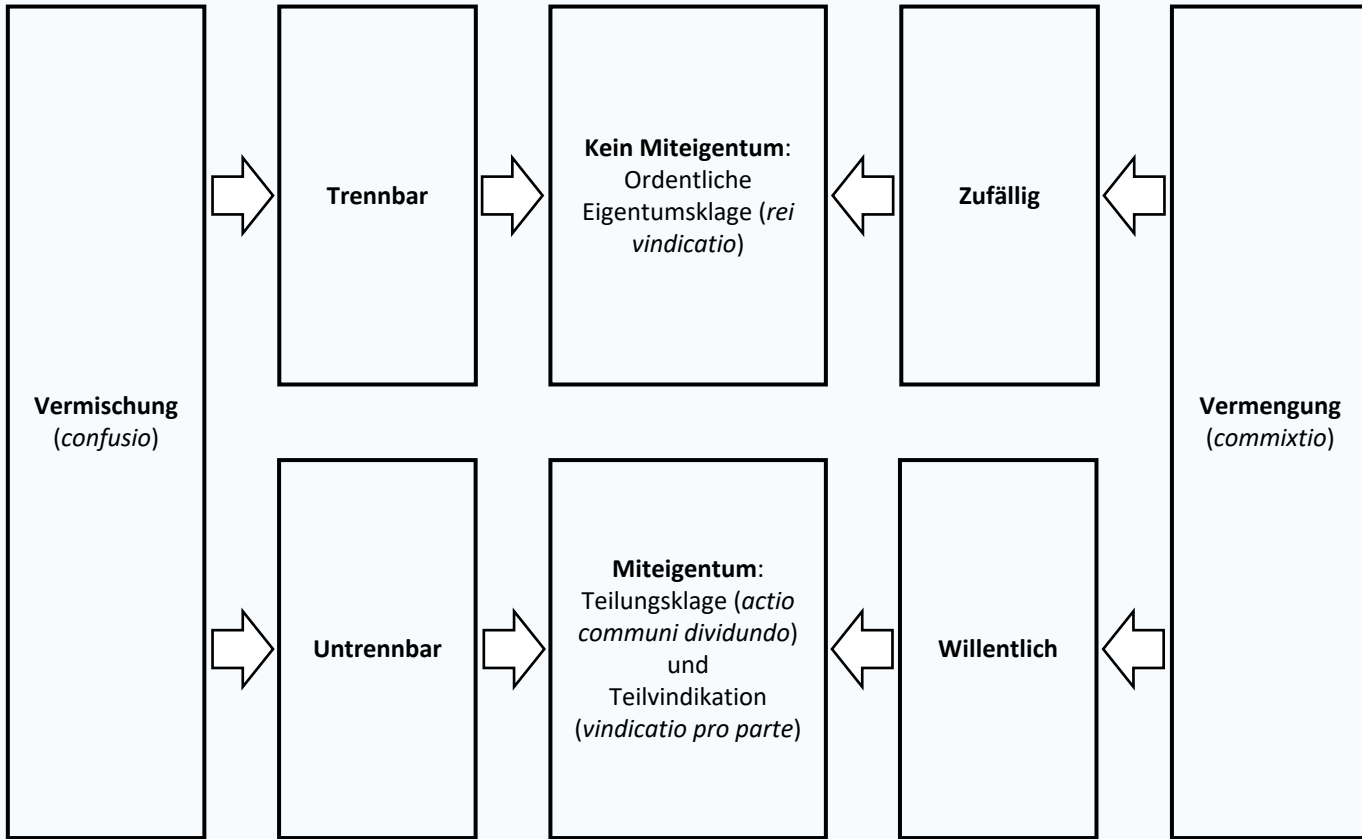
Rn. § 152 D. 6.1.5pr. Ulpianus im 16. Buch zum Edikt: Pomponius schreibt weiter: Wenn Getreide zweier Eigentümer **ohne deren Willen** zusammengeschüttet worden ist, steht jedem einzelnen von ihnen die dingliche Klage auf so viel zu, wie sich nach der Feststellung des Richters als Anteil eines jeden an der Gesamtmenge ergibt. Ist das Getreide aber **mit ihrem Willen** vermischt worden, dann wird es als gemeinschaftliches Eigentum angesehen, und die Teilungsklage greift ein.

I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und
Vermengung

Vermischung, Vermengung, Verarbeitung



I. Verarbeitung

II. Verbindung

III. Vermischung und Vermengung

